

Verordnung des BSV über den Pilotversuch «Startkapital»

vom 16. August 2010

Das Bundesamt für Sozialversicherungen,

gestützt auf Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 17. Januar 1961¹
über die Invalidenversicherung,

verordnet:

Art. 1 Zweck des Pilotversuchs

Mit dem Pilotversuch «Startkapital» soll untersucht werden, ob die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erfolgreicher ist, wenn für Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen, finanzielle Anreize durch die Invalidenversicherung geschaffen werden.

Art. 2 Teilnahme am Pilotversuch

¹ Am Pilotversuch können Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente teilnehmen, die:

- a. im Kanton St. Gallen oder im Kanton Waadt wohnen; und
- b. von der IV-Stelle zur Teilnahme eingeladen werden.

² Die Teilnahme ist freiwillig.

Art. 3 Gruppenzuteilung und Angebot des Startkapitals

¹ Für den Pilotversuch werden die eingeladenen Rentenbezügerinnen und -bezüger nach dem Zufallsprinzip einer der drei folgenden Gruppen zugeteilt:

- a. Interventionsgruppe 1
- b. Interventionsgruppe 2
- c. Kontrollgruppe

² Die Invalidenversicherung bietet den Personen der Interventionsgruppe 1 und 2 ein Startkapital an.

SR

¹ SR 831.201

Art. 4 Anspruch auf ein Startkapital

¹ Anspruch auf ein Startkapital haben Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Interventionsgruppe 1 und 2:

- a. die zwischen dem 1. Oktober 2010 und dem 1. Februar 2013 eine Erwerbstätigkeit aufgenommen oder ihren Beschäftigungsgrad erhöht haben und dies der zuständigen IV-Stelle gemeldet haben;
- b. deren Invalidenrente wegen der Aufnahme der Erwerbstätigkeit oder der Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird; und
- c. die drei Monate nach Erlass der Verfügung über die Rentenherabsetzung oder -aufhebung ihre neu aufgenommene Erwerbstätigkeit oder ihre Erwerbstätigkeit mit erhöhtem Beschäftigungsgrad weiter ausüben.

² Der Anspruch auf ein Startkapital ist zudem nur gegeben:

- a. bei unselbstständig Erwerbenden: wenn ihr Arbeitsvertrag zustande gekommen ist, bevor im Rahmen einer ordentlichen Rentenrevision die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente verfügt worden ist;
- b. bei selbstständig Erwerbenden: wenn sie ein höheres Einkommen erzielt haben, bevor im Rahmen einer ordentlichen Rentenrevision die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente verfügt worden ist.

Art. 5 Höhe des Startkapitals

Die Höhe des Startkapitals richtet sich nach der Zuteilung zur Interventionsgruppe und nach dem Umfang der Rentenreduktion gemäss Tabelle im Anhang.

Art. 6 Auszahlung

¹ Das Startkapital wird innerhalb von zwei Jahren nach der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente in vier Raten ausgezahlt.

² Die Auszahlung erfolgt nur, solange die Rente herabgesetzt oder aufgehoben bleibt.

³ Bereits ausbezahlte Raten müssen nicht zurückgezahlt werden, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht mehr gegeben sind.

Art. 7 Renten- und Taggeldanspruch

¹ Während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen wird am Pilotversuch teilnehmenden Personen in Abweichung von Artikel 29 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959² über die Invalidenversicherung (IVG) anstelle eines Taggeldes die Rente weiter ausgerichtet. Artikel 47 IVG ist nicht anwendbar.

² Erleidet eine am Pilotversuch teilnehmende Person infolge Durchführung von Eingliederungsmassnahmen einen Erwerbsausfall und entsteht dadurch ein Anspruch auf Kindergeld der Invalidenversicherung, so gilt Artikel 22 Absatz 3 IVG.

² SR 831.20

³ Erleidet eine am Pilotversuch teilnehmende Person infolge der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen einen Erwerbsausfall, so erhält sie ein Taggeld in der Höhe von 80 Prozent des Erwerbseinkommens.

⁴ Verliert eine am Pilotversuch teilnehmende Person infolge der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen das Taggeld einer anderen Versicherung, so richtet die Invalidenversicherung ein Taggeld in gleicher Höhe aus.

⁵ Grundlage für die Ermittlung des Erwerbseinkommens nach den Absätzen 2 und 3 ist das durchschnittliche Einkommen, von dem Beiträge nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben werden (massgebendes Einkommen).

Art. 8 Dauer des Pilotversuchs

¹ Der Pilotversuch ist bis zum 31. August 2015 befristet.

² Ein Startkapital kann bis zum 31. August 2013 verfügt werden.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

16. August 2010

Bundesamt für Sozialversicherungen:

Yves Rossier

Anhang
(Art.5)

Reduktion von einer ganzen Rente auf	Interventionsgruppe 1 Fr.	Interventionsgruppe 2 Fr.
$\frac{3}{4}$ -Rente	9 000	18 000
$\frac{1}{2}$ -Rente	18 000	36 000
$\frac{1}{4}$ -Rente	27 000	54 000
keine Rente	36 000	72 000

Reduktion von einer $\frac{3}{4}$ -Rente auf	Interventionsgruppe 1 Fr.	Interventionsgruppe 2 Fr.
$\frac{1}{2}$ -Rente	9 000	18 000
$\frac{1}{4}$ -Rente	18 000	36 000
keine Rente	27 000	54 000

Reduktion von einer $\frac{1}{2}$ -Rente auf	Interventionsgruppe 1 Fr.	Interventionsgruppe 2 Fr.
$\frac{1}{4}$ -Rente	9 000	18 000
keine Rente	18 000	36 000

Reduktion von einer $\frac{1}{4}$ -Rente auf	Interventionsgruppe 1 Fr.	Interventionsgruppe 2 Fr.
keine Rente	9 000	18 000